

Deckblatt Nr. 5

zum Bebauungsplan „Wohnpark West Bad Höhenstadt“

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Der Bebauungsplan „Wohnpark West Bad Höhenstadt“ wird für Parzelle Nr. A (Fl.-Nr. 105/86, Gemarkung Bad Höhenstadt) wie folgt geändert:

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 15 Dächer

(1) Dachform und Kniestock wird wie folgt ergänzt:

...

...

...

Dacheindeckung auch in Ziegel anthrazit zulässig.

...

...

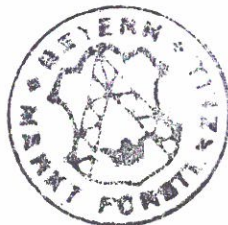
...

Fürstenzell, 06.07.2004

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister



Bebauungsplan
„Wohnpark West Bad Höhenstadt“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 5

Die Eigentümer der Parzelle A (Fl.-Nr. 105/86, Gemarkung Bad Höhenstadt) beabsichtigen für ihr geplantes Wohnhaus mit Doppelgarage eine Dacheindeckung mit anthrazitfarbenen Dachziegeln. Durch die Dacheindeckung in anthrazit soll ein angedachter Einsatz regenerativer Energiequellen wie Photovoltaik oder Sonnenkollektoren zur Brauchwassererwärmung sehr viel unauffälliger und somit weniger störend integriert werden.

Der Bebauungsplan „Wohnpark West Bad Höhenstadt“ wird daher durch Zulassung einer anthrazitfarbenen Dacheindeckung für Parzelle A geändert.

Fürstenzell, 06.07.2004

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner

1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Markt hat mit Beschluss vom 16.09.2004 das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan „Wohnpark West Bad Höhenstadt“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 07.10.2004

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 07.10.2004 bekannt gegeben. Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 07.10.2004, rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, 07.10.2004

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister

